

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 3B 184/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth G [REDACTED] geb. B [REDACTED],
T [REDACTED]/Israel, G [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. September 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fachs, Fortmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main), statt der Verkündung
gestellt am 22. und 30. Juni 1971, wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs.

Mangels Substantiierung waren die im März 1958 wirksam ange-
meldeten Ansprüche mit dem Ablauf des 1. April 1960 auf Grund
der sogenannten "Kossow-Klausel" der Anmeldung zurückgenommen
(ständige Rechtsprechung BGH RsW 1974, 213). Das Entschädigungs-
verfahren war abgeschlossen, da dem allein substantiierten An-
trag auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung bereits im
August 1958 entsprechen worden war. Die erneute Anmeldung des
Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesund-
heit von Ende November 1963 war deshalb unzulässig (BGH RsW 1965,

- 3 -

277; 523, 1973, 391). Die ausdrücklich auf die abweichende Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 1. Oktober 1963 gestützte, am 12. Dezember 1963 erklärte Bereitschaft der Behörde, den Gesundheitsschaden nachblich zu bearbeiten, war keine die Gerichte bindende Wiedereinsetzung im Sinne des § 189 Abs. 3 Satz 2 HGB, weil die Behörde, auch für die Klägerin erkennbar, den Antrag aus Gründen für zulässig erachtet hat, die die Unterstellung einer ohnehin nicht beantragten Wiedereinsetzung ausschließen (BGH Rsw 1973, 395; Urteil von 3. Juli 1975 - IX ZR 114/73). Aus § 189a Abs. 1 HGB kann die Zulässigkeit der Wiedereinmeldung des wirksam im März 1958 erhobenen Anspruchs nicht hergeleitet werden (ständige Rechtsprechung Rsw 1974, 213).

Auch die Ablehnung einer Angleichung begegnet keinen Bedenken, da die Klägerin im anhängigen Verfahren nicht behauptet hat, medizinische Gründe seien für die fehlende Substantiierung und damit für die Rücknahme maßgebend gewesen (BGH Rsw 1973, 182).

Da die 1921 geborene Klägerin 1936 nach Abschluß der Volksschule, mithin nach dem Ende der Schulpflicht von Frankfurt (Main) nach Palästina ausgewanderte und dort aufgetretene Gesundheitsschäden ab 1. Januar 1945 geltend macht, kommt eine



- 4 -

**Anfechtung der Rücknahme entsprechend Art. III Nr. 3 BBO-
Schlußgesetzes nicht in Betracht (BOH RstW 1974, 185).**

Dr. Thumm

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)